

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 5. Juli 2022

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtL_veroeffentlichungen/2022-51)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 9. August 2017 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtL_veroeffentlichungen/2017/2017-58.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 7 wird das Wort „Fachmentorats“ durch das Wort „Fachmentorates“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird an Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: „Im Falle einer Verlängerung eines Promotionsvorhabens (siehe § 8 Abs. 4) ist durch die an der Betreuungsvereinbarung beteiligten Seiten hinsichtlich der weiteren Betreuung und gegebenenfalls fortzuführenden Beschäftigung als Doktorandin bzw. Doktorand eine Verlängerungsvereinbarung zu schließen. Diese nimmt Bezug auf die ursprüngliche Betreuungsvereinbarung und enthält Angaben zum Titel der Dissertation und eine Kurzbegründung der Verlängerung.“
2. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Fachmentorats“ durch das Wort „Fachmentorates“ ersetzt.
3. An § 8 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt: „(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Promotionsverfahren nicht innerhalb von sechs Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann diese Frist bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der jeweilige Antrag auf Verlängerung ist schriftlich an die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person zu richten und mit einer sachlichen Begründung zu versehen. Bei einem zweiten Antrag auf Verlängerung sollen sich die Gründe auf die Notwendigkeit einer zweiten Verlängerung erstrecken. Der Promotionsausschuss entscheidet sodann, ob die jeweils beantragte Verlängerung gewährt wird.“
4. In § 10 Abs. 2 Ziffer 3. wird das Wort „Fachmentorats“ durch das Wort „Fachmentorates“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 wird der bisherige Satz 5 durch folgenden neuen Satz 5 ersetzt: „Die Autorenschaften sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 mit den von der Fakultät für Chemie und Pharmazie bereitgestellten Formblättern zu bestätigen und der Promotionsakte beizufügen. Die Darstellung der Ei-

genanteile an den jeweiligen Publikationen sind gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 8. anzugeben und in der Dissertation einzubinden.“

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachmentorats“ durch das Wort „Fachmentורות“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachmentorats“ durch das Wort „Fachmentורות“ ersetzt
8. § 16 erhält folgende neue Fassung:

„§ 16

Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Die Promovendin oder der Promovend hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“

9. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist die erwarteten Promotions- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen bis zu einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist abzulegen. Die Promovendin oder der Promovend hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes zu führen. Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.

(2) Macht die Promovendin oder der Promovend durch Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, hat der Promotionsausschuss der Promovendin oder dem Promovenden zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat die oder der Vorsitzende die Entscheidung durch den Promotionsausschuss herbeizuführen. Entscheidungen nach Satz 1

werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Promotionsverfahren, die nach diesem Datum beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 31. Mai 2022.

Würzburg, den 4. Juli 2022

Der Präsident:

Prof. Dr. P. Pauli

Die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Julius-Maximilian-Universität Würzburg wurden am 4. Juli 2022 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2022 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2022.

Würzburg, den 5. Juli 2022

Der Präsident:

Prof. Dr. P. Pauli

Im Auftrag

*Unterschrift
MitarbeiterIn Justizariat*